

01+02/2023 *Sächsische*



# *Verkehrs- nachrichten*



## Wir gratulieren ganz herzlich ...

### Im Monat Januar

#### zum Firmenjubiläum:



##### 95 Jahre:

Spedition Schuster Transportgesellschaft mbH,  
09376 Oelsnitz

##### 70 Jahre:

Lützner Transporte,  
09366 Stollberg OT Beutha

Fuhrgeschäft Martin Haase, Inh. Holger Haase,  
08427 Fraureuth

##### 30 Jahre:

Vetter Reisen GmbH,  
04808 Lossatal OT Falkenhain

#### zum Geburtstag:

##### 80. Geburtstag:

Dieter Vollhardt, Taxi & Transport Dieter Vollhardt,  
Leipzig

##### 70. Geburtstag:

Claus Meischner, Spedition Claus Meischner,  
Bahnhofstraße 8, 09488 Th. Wiesenbad OT Wiesa

##### 50. Geburtstag:

Antje Heinrich, Heinrich GmbH,  
Omnibusverkehr u. Reisebüro,  
06785 Oranienbaum OT Wörlitz

Mike Purkart, WD-Logistik GmbH,  
09518 Großrückerswalde

### Im Monat Februar

#### zum Firmenjubiläum:

##### 75 Jahre:

RST W. Sladeck GmbH, Oschatz

##### 55 Jahre:

Nah- und Ferntransporte Müller,  
Liebschützberg OT Gaunitz



### „Sächsische Verkehrsnachrichten“

Herausgeber:  
Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes  
(LSV) e.V.  
Palaisplatz 4  
01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270  
Telefax: 0351 8143277  
E-Mail: info@lsv-ev.de

Internet: www.lsv-ev.de  
Präsident: Wieland Richter

Redaktion: Dietmar von der Linde (verantw.),  
Petra Gerber

Anzeigen: Petra Gerber

Titelfoto: Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag  
abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers  
gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben  
nicht unbedingt die Meinung des Landesverban-  
des des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V.  
wieder.

Gesamtherstellung:  
Löbnitz Druck GmbH, Radebeul  
Güterhofstraße 5  
01445 Radebeul

Telefon: 0351 8309890  
0351 8309892

Telefax: 0351 8309893

## Inhaltsverzeichnis

### Wir gratulieren ganz herzlich ...

zum Geburtstag im Monat Januar	2
zum Firmenjubiläum im Monat Januar	2
zum Geburtstag im Monat Februar	2
zum Firmenjubiläum im Monat Februar	2

### Verkehrspolitik

Förderprogramme De-minimis sowie Aus- und Weiterbildung – Kurzüberblick Förderperiode 2023	4
Antragsstart im Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme (AAS) Förderperiode 2023	5
Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr teilt mit: Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot	6
DIHK-Fachkräftereport 2022: Fachkräftengpässe nehmen zu	7
Studie ermittelt konkrete Daten zu Fahrermangel und wirtschaftlichen Folgen	8

### Corona

Achte Verordnung zur Änderung der CoronaEinreiseVO trat am 07.01.2023 in Kraft	9
--	---

### Gefahrgut/Internationaler Verkehr

Abfalltransporte müssen in Österreich ab 1. Januar 2023 zunehmend auf die Schiene	10
DIHK: Fragenfundus für die Prüfung der Gefahrgutbeauftragten aktualisiert	10
Beförderung aus Drittstaaten in die EU: Information der Reisenden über Pflanzenimporte	10
UKRAINE: Aufhebung von Erleichterungen bei der Zollabwicklung für Ein- und Ausfahrten sowie Transits	11
ITALIEN: Fahrverbote Brennerautobahn und Bozen 2023	11
RUSSLAND: Ein- und Durchfahrverbot für ausländische Transporte (Update)	11
RUSSLAND-Embargo – neuntes Sanktionspaket in Kraft getreten	12
TÜRKEI: Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei	12
KROATIEN: Beitritt zum Schengen-Raum und Euro-Einführung zum 1. Januar 2023.	12
POLEN: Neue Mauttarife ab 01.01.2023	12 – 13
ÖSTERREICH: Arlbergtunnel ab 24. April 2023 für 6 Monate gesperrt	14

GROSSBRITANNIEN: Drastische Verschärfung der Bußgelder bei Auffinden „blinder Passagiere“ und nicht ausreichender Sicherung des Fahrzeuges	14
FRANREICH: Mauterhöhung auf dem französischen Autobahnnetz ab 1. Februar 2023	14

### Möbelspedition/Spedition/Logistik

Anpassungen der Erstattungssätze im Rahmenvertrag der Bundeswehr für Inlandsumzüge	15
Rahmenvereinbarung (RV) Umzug Ausland	15
Fixpreis oder nach Aufwand – Zwei Angebotsmodelle im Umzug	15
Empfehlungen „Ladungsdiebstähle aktiv verhindern“ in Print verfügbar	17

### Personenverkehr

bdo neues DTV-Mitglied	18
COVID-19: Neues EuGH-Urteil zu Reisepreisminderung bei Pauschalreisen	18

### Recht/Versicherung/Steuer

Hinweisgeberschutzgesetz vorerst gestoppt – Bundesrat verweigert Zustimmung	19
Midijobber: Anhebung der Verdienstgrenze ab 2023	20
Kurzarbeitergeld: Erleichterter Zugang verlängert	20
Steuerliches Reisekostenrecht: Auslandspauschbeträge 2023	20
Zigarette ohne Ausstempeln	20
GPS-Überwachung am Firmenfahrzeug kein Verstoß	21
„Alles korrekt im Büro?“ Unangemeldetes Erscheinen der Steuerfahndung nicht verhältnismäßig	22
Mehr Schutz der Menschenrechte in Lieferketten	23
Achtung: Hunderttausenden Unternehmen drohen Bußgelder!	24
Neue Entscheidung zur Urlaubsverjährung – was Arbeitgeber wissen sollten	24

### Bildung

Angebote der Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH	26
Angebote der SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH	27

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

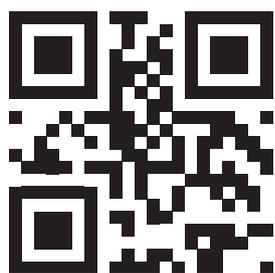
## Verkehrspolitik

### Förderprogramme De-minimis sowie Aus- und Weiterbildung – Kurzüberblick Förder- periode 2023

#### Förderprogramm De-minimis 2023

- Antragsfrist vom 9. Januar 2023 bis zum 2. Oktober 2023.
- Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch über das eService-Portal des BALM (BAG) nach vorheriger Anmeldung möglich: <https://antrag-gbbmvi.bund.de/>.  
Dort sind auch die Antragsformulare inklusive Anlagen und Ausfüllhilfen abrufbar.
- Achtung Windhundprinzip: Die Bearbeitung der Anträge erfolgt ab dem 09. Januar 2023 in der Reihenfolge des (vollständigen (!)) Eingangs (inklusive aller erforderlichen Anlagen) beim Bundesamt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BALM entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen

**Schnell mal auf  
die Internetseite  
des LSV e.V.?**



der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bitte denken Sie daran, das unterschriebene Kontrollformular zusammen mit dem Antrag, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der elektronischen Antragstellung dem Bundesamt zu übermitteln (ebenfalls über das eService-Portal). Geht das unterschriebene Kontrollformular zu einem späteren Zeitpunkt, aber noch vor dem 2. Oktober 2023 beim BALM ein, so gilt der Tag des Eingangs als Eingangsdatum für den Antrag – mit der Konsequenz, dass man in der Reihenfolge nach „hinten“ rutscht!

- Nachweis der Haltereigenschaft zum Stichtag 1. Dezember 2022 durch Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde oder Zulassungsbescheinigung Teil I (in elektronischer Kopie): Bitte achten Sie darauf, dass die Nachweise korrekt (z.B. vollständiger Firmenname) und gut leserlich sind. In Einzelfällen können sich die Fahrzeugnachweise hinsichtlich der Eigentümer- oder Haltereigenschaft auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem Tag der Antragstellung liegen. Das BALM sagt zu, diese wohlwollend zu prüfen.
- Förderfähige Maßnahmen: Wie bereits durch den BGL berichtet, entfallen ab der Förderperiode 2023 die Maßnahmen „1.4: Kauf/Miete/Leasing von Hilfsmitteln zur Ladungssicherung (z. B. Entladeschläuche)“ sowie „2. Personenbezogene Maßnahmen – Aufwendungen für Sicherheitsausstattung und Berufskleidung (Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung)“.

**[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)**

Beispiele für (weiterhin) förderfähige Maßnahmen können der „Positivliste 2023“ entnommen werden, die die in der Anlage zur Förderrichtlinie De-minimis aufgeführten förderfähigen Maßnahmen weiter konkretisiert. Bitte beachten Sie: Die Positivliste ist nicht abschließend – sollte eine Maßnahme nicht aufgeführt sein, klären wir die Förderfähigkeit gerne ab – vorausgesetzt die Maßnahme „passt“ in die jeweilige Kategorie.

#### Förderprogramm Ausbildung 2023

- Antragsfrist vom 16. Januar 2023 bis zum 31. Oktober 2023.
- Bitte beachten Sie: Dem Antrag ist eine von dem antragstellenden Unternehmen und der/dem potenziellen Auszubildenden unterschriebene Absichtserklärung gemäß dem amtlichen Muster des Bundesamtes (Anlage 2 zum Antrag) beizufügen. Die Absichtserklärung ist eine Pflichtanlage des Antrags und mit Antragsstellung einzureichen. Das Fehlen der Absichtserklärung führt zur unmittelbaren Ablehnung des Antrags. Das entsprechende Formular kann bereits im eService-Portal abgerufen werden.

#### Förderprogramm Weiterbildung

- Antragsfrist vom 16. Januar 2023 bis zum 30. November 2023.

## ***Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?***



### ***Antragsstart im Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme (AAS) Förderperiode 2023 – wie gehabt für Güterkraftverkehrsunternehmen nicht für schwere, mautpflichtige Nutzfahrzeuge ab 7,5 t zGM!***

Anträge im Förderprogramm AAS können **seit dem 23. Januar 2023**, bis spätestens zum 16. Oktober 2023 gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das eService-Portal des BALM. Dort können die Antragsunterlagen nach vorheriger Anmeldung unter <https://antrag-gbbmvi.bund.de/> abgerufen werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs beim BALM im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hausmittel.

**Bitte denken Sie daran: Der Antrag muss zusammen mit dem unterschriebenen Kontrollformular hochgeladen werden!**

In der Förderperiode 2023 gibt es im Vergleich zur Vorperiode keine inhaltlichen Änderungen im Förderprogramm – die Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen vom 29. März 2021 gilt auch in der Förderperiode 2023 unverändert weiter.

**Hier die wichtigsten Eckpunkte – bitte beachten Sie für ausführliche Informationen die vom BALM veröffentlichten Dokumente und Hinweise (siehe eService-Portal und Website des BALM):**

- Gefördert wird die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen. Dazu gehören bei der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen System- und externe Einbaukosten sowie bei der Ausrüstung von Neufahrzeugen die Systemkosten. Die Förderhöhe beträgt höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (s.o.), maximal jedoch 1.500 Euro je Einzelmaßnahme. Grundsätzlich sind max. zehn Einzelmaßnahmen pro Jahr und Antragsteller förderfähig.
- Technische Vorgaben für die Abbiegeassistenzsysteme: Als Voraussetzung für eine Förderung wurden am 15.10.2018 im Verkehrsblatt „Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung [...]“ veröffentlicht. Abbiegeassistenzsysteme, die den überarbeiteten Empfehlungen vom 04. April 2022 (Verkehrsblatt 65/2022) entsprechen, erfüllen die im Verkehrsblatt 2018, Heft

19, Nr. 149, Seite 719 veröffentlichten Empfehlungen automatisch. Weitere Informationen sowie eine Liste mit förderfähigen Abbiegeassistenten finden Sie beim KraftfahrBundesamt (KBA): [https://www.kba.de/DE/Themen/Typgenehmigung/Auskuenfte\\_TGV/ABE\\_Abbiegeassistent/abbiegeassistent\\_node.html](https://www.kba.de/DE/Themen/Typgenehmigung/Auskuenfte_TGV/ABE_Abbiegeassistent/abbiegeassistent_node.html)

- Zuwendungsberechtigt sind „Eigentümer und Halter“ sowie „Leasingnehmer und Mieter“ von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen, förderfähigen Kraftfahrzeugen. Förderfähige Kraftfahrzeuge im Sinne der Förderrichtlinie sind Nutzfahrzeuge mit einer zGM von mehr als 3,5 t und Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz die im Inland für die Ausübung gewerblicher, freiberuflicher, gemeinnütziger, öffentlich-rechtlicher Tätigkeit angeschafft und betrieben werden.

**Achtung:**  
**Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs**, die über das Förderprogramm „De-minimis“ zuwendungsberechtigt sind, können Abbiegeassistenten für Kraftfahrzeuge, die über das Förderprogramm „De-minimis“ förderfähig sind (= mautpflichtige Kraftfahrzeuge ab 7,5 t zGM), nur dort fördern lassen.

Wenn Unternehmen des Güterkraftverkehrs sowohl Fahrzeuge unter 7,5 t zGM als auch ab 7,5 t zGM haben und die Fördervoraussetzungen gegeben sind, können diese zwei Anträge in beiden Förderprogrammen stellen.

## **Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr teilt mit:**

### **1. Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

#### **Befristete allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für den Transport aller Arten von Mineralöl (Heizöl/Diesel/Kerosin/Benzin) und Flüssiggas (Butan/Propan) nach § 30 Abs. 3 StVO im Freistaat Sachsen**

Für Transporte aller Arten von Mineralöl (Heizöl/Diesel/Kerosin/Benzin) und Flüssiggas (Butan/Propan) wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit Wirkung **ab Sonntag, den 8. Januar 2023 bis einschließlich Sonntag, den 2. Juli 2023 für das Gebiet des Freistaates Sachsen** erlassen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten dieser Fahrzeuge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den o.g. Transporten stehen.

I.

Durch den stark gestiegenen Energieträgerbedarf ist es erforderlich, die Transportkapazitäten für Energietransporte auf der Straße zu erhöhen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Durch zusätzliche Verknappung der Binnenschiffkapazitäten aufgrund der Niedrigwasserphase auf dem Rhein

werden weitere Gütertransporte auf die Schiene verlagert, die die Schienentransportkapazitäten stark belasten.

Die Sicherstellung funktionierender Lieferketten im Energiesektor zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. Lit. A) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt **ab Sonntag, 8. Januar 2023 und ist bis Sonntag, 2. Juli 2023** befristet.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.

3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

4. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten

### **2. Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):**

#### **Befristete Ausnahmegenehmigungen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Hilfsgütertransporte und Militärtransporte im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nach § 30 Abs. 3 StVO im Freistaat Sachsen**

Für geschäftsmäßig oder unentgeltlich durchgeführte Transporte in Richtung der ukrainischen Grenze zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistung für die ukrainische Bevölkerung (einschließlich der unmittelbar erforderlichen Leerfahrten) sowie für militärische Transporte (einschließlich Großraum- und Schwertransporte und Leerfahrten), die durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte geschäftsmäßig oder unentgeltlich mit Bezug auf den Krieg in der Ukraine durchgeführt werden, wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit Wirkung **ab Sonntag, 8. Januar 2023 bis einschließlich Sonntag, 2. Juli 2023 für das Gebiet des Freistaates Sachsen** erlassen.

I.

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine ist ein großer Bedarf an Hilfeleistungen für die ukrainische Bevölkerung entstanden.

*Fortsetzung auf Seite 7*

Fortsetzung von Seite 6

Es ist sicherzustellen, dass bestmögliche Voraussetzungen geschaffen werden, um die Hilfeleistungen für die ukrainische Bevölkerung zu unterstützen.

Für die Einsatzfähigkeit deutscher und verbündeter Streitkräfte in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sind täglich eine Vielzahl militärischer Transporte notwendig. Diese sind bestmöglich zu unterstützen.

Die Hilfeleistung für die Ukraine und deren Bevölkerung und die Sicherung der Einsatzfähigkeit deutscher und verbündeter Streitkräfte in Osteuropa sind als dringende Fälle im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 lit. A) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der StVO (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten **ab Sonntag, 8. Januar 2023 und sind bis Sonntag, 2. Juli 2023** befristet.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
2. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten.

Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

3. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

**In den Bundesländern Brandenburg, Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg gelten die o.g. Ausnahmegenehmigungen bis 30. Juni 2023.**

### ***DIHK-Fachkräftereport 2022: Fachkräfteengpässe nehmen zu***

*Im jüngsten DIHK-Fachkräftereport gaben mehr als die Hälfte von fast 22.000 Unternehmen an, nicht alle offenen Stellen besetzen zu können.*

Laut aktuellem DIHK Fachkräftereport 2022, dem je nach Fragestellung knapp 22.000 Unternehmensantworten zugrunde liegen, haben sich die Stellenbesetzungsschwierigkeiten im Vorjahresvergleich nochmals verschärft.

Obgleich insgesamt die Beschäftigungsabsichten für die kommenden Monate infolge der negativen Wirtschaftsaussichten zurückgehen, nehmen die Schwierigkeiten bei der Besetzung offener Stellen weiter zu.

Im Bereich Verkehr und Lagerei suchen demnach derzeit 65 Prozent der befragten Unternehmen vergeblich nach Personal.

Mit Blick auf beruflich qualifizierte werden nach den Ergebnissen Beschäftigte mit dualer Ausbildung besonders von vielen

***Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?***



Mittelständlern ohne Erfolg gesucht. In der Größenklasse mit 200 bis unter 1.000 Mitarbeitenden gilt dies für 53 Prozent der Unternehmen. Bei Betrieben mit 20 bis 199 Beschäftigten ist es jedes zweite. Aber auch die kleinen Betriebe mit unter 20 Mitarbeitenden sind mit 44 Prozent nicht viel seltener betroffen.

Hinsichtlich der Frage welche Rahmenbedingungen bei der Fachkräftesicherung helfen könnten, nannte mehr als jeder zweite Teilnehmer (52 Prozent) den Bürokratieabbau: Bei einer Entlastung etwa von Berichts-, Dokumentations- oder Meldepflichten könnte sich das Personal intensiver um die eigentlichen betrieblichen Aufgaben kümmern.

Auf Platz zwei der favorisierten Maßnahmen rangiert die Stärkung der beruflichen Bildung – das gaben 46 Prozent der Unternehmen an.

*Fortsetzung auf Seite 8*

Fortsetzung von Seite 7

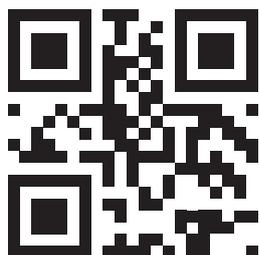
Von einer erleichterten Einstellung ausländischer Fach- und Arbeitskräfte erhofft sich mehr als jedes dritte Unternehmen (35 Prozent) eine Verbesserung seiner Fachkräftesituation.

Der Fachkräftereport kann von interessierten Mitgliedsunternehmen bei uns abgefordert werden.

## **Studie ermittelt konkrete Daten zu Fahrermangel und wirtschaftlichen Folgen**

*Eine Konsortialstudie analysiert Ursachen und Auswirkungen des Lkw-Fahrermangels. Der Personalmangel verursachte für die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 10 Mrd. Euro. Im Jahr 2023 werden in Deutschland voraussichtlich mehr als 70.000 Lkw-Fahrer fehlen. Mehr als 40 direkte und indirekte Ursachen macht die Studie für die Mangellage aus und beschreibt 19 Gegenmaßnahmen für alle Akteursgruppen zur Abhilfe. LKW-Fahrer sind der Studie zufolge mit ihrer Berufswahl grundsätzlich zufrieden, jedoch werden bessere Rahmenbedingungen gefordert.*

**Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?**



Kapazitäten in der Transportlogistik sind nach wie vor knapp. Der Mangel an qualifiziertem Fahrpersonal verstärkt diese Tendenz und ist seit vielen Jahren eine der größten Herausforderungen im Straßengüterverkehrssektor. Um Ursachen und Folgen genau bewerten zu können, wurde im Februar 2022 eine Konsortialstudie zur „Begegnung von Kapazitätsengpässen in der Logistik, mit Schwerpunkt Fahrpersonal“ initiiert.

Nach Abschluss der Studie wurden die Ergebnisse am 31. Januar 2023 veröffentlicht:

### ■ **Geschätzte 10 Mrd. Euro Mehrkosten für die deutsche Wirtschaft durch fehlendes Fahrpersonal im Jahr 2022**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Fahrerkrise sind immens! 32 identifizierte Wirkungen des Fahrermangels induzierten für den Wirtschaftsbereich Logistik eine Kostensteigerung in Höhe von schätzungsweise 3 Prozent im Jahr 2022. Allein dies führte im vergangenen Jahr zu einer Mehrbelastung für die deutsche Wirtschaft von rund 10 Mrd. Euro. Dies zeigen die Ergebnisse eines speziell entwickelten Modells.

### ■ **70.000 Fahrerinnen und Fahrer fehlen 2023**

Ein weiteres eigens für die Studie entwickeltes Modell quantifiziert nicht nur den Mangel an Fahrpersonal auf Basis aktueller Statistiken, sondern ermöglicht auch eine Prognose der Entwicklung des Fahrpersonalmangels. So wurde aus den vorliegenden Daten berechnet, dass aktuell mehr als 70.000 Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer fehlen. 2022 waren es noch

53.000. Der Fahrermangel wird jährlich um rund 20.000 Fahrer zunehmen. Relativ gesehen ist dieser Mangel größer als in Pflege- oder Erziehungsberufen.

### ■ **Mehr als 40 Ursachen für den Fahrpersonalmangel verantwortlich**

Eine breit abgestützte Analyse ergab einen umfangreichen Katalog mit 40 direkten (Einsatz und Gewinnung von Fahrpersonal) oder indirekten (Organisation und Marktentwicklung) Ursachen für den Fahrpersonalmangel. Besonders treten dabei die Arbeitsbedingungen, das Arbeitsumfeld sowie das Bild des Berufs in der Öffentlichkeit hervor.

### ■ **19 Vorschläge für praktikable, potenzialreiche und perspektivische Maßnahmen**

Im Zuge der Untersuchungen wurden zahlreiche Maßnahmen zur Begegnung des Fahrpersonalmangels analysiert und bewertet.

19 Maßnahmen davon besitzen ein hohes Potenzial und genießen besondere Popularität. Darunter fallen politische Maßnahmen wie der Ausbau der Parkplätze und die Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten von Lang-Lkw, unternehmerseitige Maßnahmen wie der Einsatz eines speziellen Verantwortlichen für die Belange des Fahrpersonals sowie perspektivische Maßnahmen wie die Ausweitung der Potenziale digitaler Plattformen.

Durch gezielt angesetzte Maßnahmen kann vorhandenes Personal gebunden und neues gewonnen werden.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

So hilfreich die Maßnahmen auch sind, sie werden nach Erkenntnissen der Studie keine kurzfristige Abhilfe schaffen können.

Unternehmensübergreifende Optimierungsverfahren bergen zusammen mit der Steigerung der Transparenz und dem Einsatz digitaler Anwendungen kurzfristig die größten Potenziale, dem Kapazitätsengpass im Straßengüterverkehr zu begegnen, so die Autoren. Hier werden vor allem digitale Lösungen genannt, mit denen sich vorhandene Kapazitäten besser planen ließen. Demgegenüber ist vom autonomen Fahren auf mittelfristige Sicht potenziell wenig Entlastung zu erwarten.

### ■ Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer sind grundsätzlich mit ihrem Beruf zufrieden

Eine Befragung des Fahrpersonals hat gezeigt: Sobald sich für den Beruf entschieden wurde, besteht überwiegend die Überzeugung, die richtige Wahl getroffen zu haben. Da die meisten Antwortenden ihren Job über Kolleginnen und Kollegen gefunden haben, sind gezielte Maßnahmen notwendig, um den Beruf attraktiver zu machen, damit die Zufriedenheit der Fahrerinnen und Fahrer wächst und neues Personal gewonnen werden kann.

Die Studie wurde durchgeführt unter der Leitung der Professoren Wolfgang Stölzle, Logistics Advisory Experts (Spin-off der Universität St. Gallen), Thorsten

Schmidt, Technische Universität Dresden und Christian Kille, Institut für Angewandte Logistik der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS).

Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik und vier weitere Wirtschaftsverbände haben die Studie als ideelle Partner unterstützt. Die Konsortialpartnerschaft bildeten 16 Unternehmen aus der Speditions- und Logistikbranche, der Industrie, dem Handel und der Versicherungswirtschaft.

Die komplette Studie steht unter folgendem Link zum Download bereit:

<http://logistik-digitalisierung.de/begegnung-von-kapazitaetsengpaessen-sgv/>

## Corona

### Corona Deutschland:

### **Achte Verordnung zur Änderung der CoronaEinreiseVO trat am 07.01.2023 in Kraft**

Mit Wirkung vom 07.01.2023 hat die Bundesregierung die Achte ÄnderungsVO zur Coronavirus-EinreiseVO erneut geändert. Dabei wurde die Definition von Virusvariantengebieten so angepasst, dass auch Gebiete, für die keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über ein bedenkliches Infektionsgeschehen vorliegen, unter bestimmten Umständen vom RKI als Virusvariantengebiet eingestuft werden können – diese Änderung zielt auf die aktuelle Situation in der VR China. Zudem wurde im Verordnungstext klargestellt, dass die digitale Einreiseanmeldung (DEA) auch bei Einreise aus Virusvariantengebieten nicht mehr erforderlich ist. Die DEA wird eingestellt.

#### Die Neuregelungen im Einzelnen:

1. Einführung einer neuen Kategorie von Virusvariantengebieten, in denen eine neue Variante noch nicht aufgetreten sein muss, sondern es ausreicht, dass deren Auftreten droht (§ 2 Satz 1 Nummer 3a **Buchstabe a** CoronaEinreiseV neue Fassung),
2. Verbunden mit dieser neuen Kategorie von Virusvariantengebieten sind weder Beförderungsverbote noch Absonderungspflichten,
3. eine PoC-Antigen-Testpflicht vor Einreise (§ 5 Satz 2 Corona EinreiseV neue Fassung),

jedoch

sowie

4. sowie eine stichprobenartige Testpflicht nach Einreise auf Anforderung der zuständigen Behörden (§ 5a CoronaEinreiseV neue Fassung).
5. Die Pflicht zur Einreiseanmeldung bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet entfällt aufgrund des Auslaufens der digitalen Einreiseanmeldung (DEA).

**Den Text der Achten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung senden wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zu.**

## Gefahrgut/Internationaler Verkehr

### **Abfalltransporte müssen in Österreich ab 1. Januar 2023 zunehmend auf die Schiene**

Nach der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket, mit dem das österreichische Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 geändert wird, sind Transporte von Abfällen mit Ablauf der Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2023 in Österreich unter bestimmten Voraussetzungen mit der Bahn durchzuführen. Das gilt auch für die Einfuhr in, Ausfuhr aus und Durchfuhr durch die Republik Österreich. Die Novelle wurde bereits im österreichischen Bundesgesetzblatt I Nr. 200/2021 vom 10.12.2021 bekannt gemacht.

Betroffen sind laut den Paragraphen 15 Absatz 9 und 69, Absatz 10 AWG **Transporte von Abfällen mit mehr als zehn Tonnen Gesamtgewicht und über 300 Kilometern Transportstrecke auf der Straße in Österreich. Sie müssen ab 1. Januar 2023 per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotenzial (z. B. Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) erfolgen.**

Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitstellen kann oder die An- und Abfahrt zur nächsten Bahnverladestelle mehr als 25 Prozent der gesamten Transportstrecke auf der Straße betragen würde. Die Nachweise sind beim Transport mitzuführen.

Das österreichische Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat in-

zwischen eine digitale Plattform eingerichtet, auf der Angebote für Abfalltransporte im Schienen-güterverkehr abgefragt werden können. Diese ermöglicht auch die Erstellung einer Bestätigung, falls keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können.

Eine Übersicht der bahnaffinen Abfälle kann hier eingesehen werden. Für nicht auf der Liste genannte Abfälle besteht keine Verpflichtung, diese mit der Bahn zu transportieren.

In den nächsten Jahren wird die auf der Straße erlaubte Transportstrecke für Abfälle weiter reduziert: Ab dem 1. Januar 2024 darf sie höchstens 200 Kilometer betragen, ab dem 1. Januar 2026 maximal 100 Kilometer.

### **DIHK: Fragenfundus für die Prüfung der Gefahrgutbeauftragten aktualisiert**

Die Grundlage für die Prüfungen für Gefahrgutbeauftragte bildet ab sofort der aktualisierte und von der DIHK veröffentlichte Fragenfundus.

Die zuständigen Gremien der DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer haben den Fragenkatalog für die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten auf den Stand der Vorschriftenänderungen zum 1. Januar 2023 gebracht. Dieser Katalog ist ab sofort die Grundlage für die Erstellung der Prüfungsfragebogen für die Prüfung für Gefahrgutbeauftragte. Der Fragenkatalog steht uns zur Verfügung und kann von interessierten Mitgliedsunternehmen abgefordert werden.

### **Beförderung aus Drittstaaten in die EU: Information der Reisenden über Pflanzenimporte**

Die sog. „EU-Pflanzengesundheits-Verordnung“ (EU) 2016/2031 reguliert den Import von Pflanzenprodukten **aus Drittstaaten in die EU.**

Sinn und Zweck sind der Schutz der hiesigen Pflanzengesundheit in die Vermeidung des Imports von Schädlingen. Die Verordnung zielt vorwiegend auf die mit Pflanzen handelnden Unternehmen und die Käuferinnen und Käufer von Pflanzen ab.

**Art. 45 verpflichtet** jedoch die Mitgliedstaaten, Seehäfen, Flughäfen und **international tätige Transportunternehmen, den Reisenden Informationen** über Verbote und Ausnahmen für das Einführen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die EU bereitzustellen. Dies soll durch **Plakate und Broschüren** und ggf. über Websites erfolgen.

Infolge des Brexit wurden die von der EU bereitgestellten **Grafiken angepasst.** Die Grafiken sind in der Anlage der Verordnung auf Deutsch und Englisch verfügbar.

Das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) stellt zudem Informationen auf seiner Website und einen **Informationsflyer** zur Verfügung.

#### **Weitere Informationen:**

- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- EU-Kommission
- Julius Kühn-Institut

## **UKRAINE: Aufhebung von Erleichterungen bei der Zollabwicklung für Ein- und Ausfuhren sowie Transits**

In den vergangenen Monaten hatte die Ukraine für eine Vielzahl von Warengruppen erhebliche vorläufige Erleichterungen bei der zollseitigen Behandlung von Ein- und Ausfuhren EU ↔ Ukraine sowie Transits über ukrainisches Territorium eingeräumt: Konkret ließ man diese Beförderungen weitgehend ohne Sicherheitsleistungen für die ggf. auf den Waren lastenden Ein-/Ausfuhrabgaben zu.

Wie die International Road Transport Union jetzt vom Staatlichen Zolldienst der Ukraine erfuhr, wurden diese Erleichterungen mittels Resolution Nr. 1091 mit Wirkung ab 01.02.2023 aufgehoben.

**Für die Beförderung von Waren in der Ukraine – d. h. sowohl Ein-/Ausfuhren EU ↔ Ukraine wie auch Transits über ukrainisches Gebiet – gilt demnach jetzt grundsätzlich wieder die Notwendigkeit, für eventuell anfallende Aus- oder Einfuhrabgaben gegenüber den ukrainischen Zollbehörden Sicherheit zu leisten.**

### **Dies kann geschehen durch**

- Nutzung von Carnet TIR
- Nutzung des gemeinsamen Versandverfahrens (Einzel- oder Gesamtsicherheit)
- Nutzung von Carnet A.T.A. (nur für vorübergehende Einfuhren)
- Einzelsicherheit gegenüber den ukrainischen Zollbehörden
- Barhinterlegung

Alternativ kann von Unternehmen, die über eine entsprechende Bewilligung der ukrainischen Be-

hörden verfügen, der Nachweis über die Aussetzung von Sicherheitsleistungen vorgelegt werden.

Eine Liste der bisher vorübergehend freigestellten, jetzt aber wieder der Notwendigkeit von Sicherheiten unterworfenen Warengruppen finden Sie in den Anhängen 5 und 6 des Dokuments.

Der Text ist in ukrainischer Sprache verfasst, die Identifikation der betroffenen Warengruppen ist jedoch anhand der international gültigen HS-Code-Nummern auch ohne Kenntnis der ukrainischen Sprache möglich (vgl. hierzu z. B. Liste [HS-Codes Destatis](#))

Weitere Infos gibt es nur in ukrainischer Sprache, welche bei Interesse gern abgefordert werden können.

---

## **ITALIEN: Fahrverbote Brennerautobahn und Bozen 2023**

Im Jahr 2023 gelten wie in den Jahren zuvor an Sonn- und Feiertagen, an verkehrsstarken Tagen vor und nach bestimmten Feiertagen sowie während der Ferienzeiten auf dem Gebiet Bozen sowie der Brennerautobahn eine Reihe von Fahrverboten für **Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen (t zGG)**. Eine deutsch/italienische Fassung des Dekrets mit einer detaillierten Auflistung aller Fahrverbote senden wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zu.

So unterliegen die oben genannten Fahrzeuge an den **Samstagen in den Sommermonaten vom 1. Juli bis 26. August 2023 in der Zeit zwischen 08:00 und 16:00 Uhr grundsätzlich einem**

**Fahrverbot. Daran schließt sich dann jeweils das Sonntagsfahrverbot von 07:00 bis 22:00 Uhr an.**

Das **Sonntagsfahrverbot** gilt für Lkw mit mehr als 7,5 t zGG in Bozen unverändert **generell an allen Sonntagen der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Oktober, November und Dezember von 09:00 bis 22:00 Uhr sowie an allen Sonntagen der Monate Juni, Juli, August und September in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr.**

Die Beförderung gefährlicher Güter ist während der oben angegebenen Zeiten für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zGG im Allgemeinen verboten. Der Transport gefährlicher Güter der Klassen 1 und 7 gemäß ADR-Übereinkommen ist unabhängig vom Gesamtgewicht des Fahrzeugs generell während dieser Zeiten und darüber hinaus im Zeitraum vom 20. Mai bis einschließlich 3. September 2023, jeweils in der Zeit von samstags 08:00 Uhr bis zum darauffolgenden Sonntag 24:00 Uhr, verboten. Lediglich für bestimmte Feuerwerkskörper können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

---

## **RUSSLAND: Ein- und Durchfahrverbot für ausländische Transporte (Update)**

Bezugnehmend auf die Meldung zu Russland vom 5. Oktober 2022 informieren wir, dass die russische Regierung am 28. Dezember 2022 in diesem Zusammenhang Verordnung Nr. 2466 erlassen hat.

Mit der neuen Verordnung wird das Verbot der Einfuhr und des Transits ausländischer Transporte bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

*Fortsetzung auf Seite 12*

Fortsetzung von Seite 11

Außerdem ist darin festgelegt, dass die Verordnung für folgende grenzüberschreitende Transporte nicht anwendbar ist:

1. Postsendungen,
2. Diplomatenkoffer und Konsulatstaschen,
3. humanitäre Hilfe,
4. Waren, die über die belarussisch-russische Grenze eingeführt werden,
5. Güter in Anhängern und Sattelanhängern, die in ausländischen Staaten registriert sind und von in Russland oder Weißrussland registrierten Lastwagen gezogen werden.

Darüber hinaus wurde die Liste der freigestellten Waren in Anhang 1 der Verordnung geändert und gekürzt; für Waren, die aus der Liste der Ausnahmen gestrichen werden, ist nun ein Anhängertausch/Umladeverfahren erforderlich.

Die Verordnung Nr. 2466 vom 28. Dezember 2022 trat am 1. Januar 2023 in Kraft, die tatsächliche Anwendung der aktualisierten Liste der freigestellten Waren in Anhang 1 der Verordnung begann jedoch erst am 10. Januar 2023.

Der Originaltext der Verordnung Nr. 2466 vom 28. Dezember 2022 in russischer Sprache ist hier veröffentlicht:

<http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001202212290069>

Quelle: Regierung der Russischen Föderation

**www.lsv-ev.de**

## ***RUSSLAND-Embargo – neuntes Sanktionspaket in Kraft getreten***

Das neunte Sanktionspaket der EU gegen Russland ist am 16. Dezember 2022 in Kraft getreten. Es umfasst neben der Aufnahme weiterer Personen und Organisationen in die Sanktionslisten zusätzliche Ausfuhrverbote für sensible Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Güter fortgeschrittener Technologie, die Russland im Hinblick auf seine militärischen Fähigkeiten oder technologisch stärken könnten. Das Paket ergänzt das von der EU verhängte uneingeschränkte Einfuhrverbot für auf dem Seeweg befördertes russisches Rohöl und die mit den G7-Partnern vereinbarte weltweite Ölpreisobergrenze; beide Maßnahmen gelten seit dem 5. Dezember 2022.

Weitere Informationen senden wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zu.

## ***TÜRKEI: Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei – Bescheinigungsforderungen für wirtschaftseigene Gesundheitsbescheinigungen***

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) informiert über die Veröffentlichung neuer Anforderungen für Gesundheitsbescheinigungen im Fall der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen in die Türkei. Die neuen türkischen Vorschriften wurden unter

[https://www.tarimorman.gov.tr/Konu/1755/hayvan-hayvan\\_maddeleri-saglik-sertifika-ithalat](https://www.tarimorman.gov.tr/Konu/1755/hayvan-hayvan_maddeleri-saglik-sertifika-ithalat) veröffentlicht. Wie das BMEL mitteilt, müssen wirtschaftseigene Gesundheitsbescheinigungen nach Maßgabe dieser Neuregelungen seit 01.01.2023 bestimmte Angaben enthalten. Genaueres ist dem Anschreiben des BMEL zu entnehmen, welches wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zusenden.

## ***KROATIEN: Beitritt zum Schengen-Raum und Euro-Einführung zum 1. Januar 2023***

Der Rat der Europäischen Union (EU) mit Beschluss 2022/2451 am 8. Dezember 2022 den Beitritt Kroatiens zum Schengen-Raum festgelegt. Somit fallen die Personenkontrollen an den kroatischen Landes- und Seegrenzen zu anderen Schengen-Staaten per 1. Januar 2023 weg. Des Weiteren führt Kroatien am 1. Januar 2023 als 20. Land den Euro als Bargeld ein. Der Umtausch erfolgt zum festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 7,53450 HRK.

## ***POLEN: Neue Mauttarife ab 01.01.2023***

Die Mauttarife für die fahrleistungsabhängige Maut in Polen für LKW und Fahrzeugkombinationen mit einem zul. Gesamtgewicht über 3,5 t Mautsystem „e-TOLL“ wird zum 01. Januar 2023 angehoben.

Eine Aufstellung der ab 01. Januar 2023 geltenden Mauttarife des BGL finden Sie nachfolgend.

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12



Bundesverband  
Güterkraftverkehr Logistik  
und Entsorgung (BGL) e.V.

## Mauttarife für die fahrleistungsabhängige Maut für LKW und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t Mautsystem „e-TOLL“ in Polen ab 01. Januar 2023

### Mauttarife auf Nationalstraßen der Klassen A and S (Autobahnen und Schnellstraßen)

Fahrzeugtyp	Mauttarife p/km (PLN)			
	Fahrzeugemissionsklasse EURO			
	max. EURO 2	EURO 3	EURO 4	min. EURO 5
	2	3	4	5
Motorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t und weniger als 12 t	0,48	0,42	0,34	0,24
Motorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 t und mehr	0,64	0,55	0,45	0,33
Busse	0,48	0,42	0,34	0,24

### Mauttarife auf Nationalstraßen der Klassen GP und G

Fahrzeugtyp	Mauttarife p/km (PLN)			
	Fahrzeugemissionsklasse EURO			
	max. EURO 2	EURO 3	EURO 4	min. EURO 5
	2	3	4	5
Motorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t und weniger als 12 t	0,39	0,34	0,27	0,20
Motorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 t und mehr	0,50	0,45	0,36	0,25
Busse	0,39	0,34	0,27	0,20

Weitere Infos unter <https://etoll.gov.pl/>

Quelle: ZMPD

## **ÖSTERREICH: Arlberg-tunnel ab 24. April 2023 für 6 Monate gesperrt**

Italien- und Tirol-Reisende müssen sich in den kommenden beiden Jahren auf Behinderungen bei der Anreise einstellen: Der Arlberg-tunnel wird im Sommer 2023 und 2024 jeweils für fünf bis sechs Monate gesperrt. Grund ist laut der ASFINAG die nach knapp 45 Jahren nicht mehr aufzuschiebende Erneuerung der gesamten Fahrbahn im Tunnel.

Die Sperrung im kommenden Jahr beginnt am **24. April 2023**. Kfz werden über den Arlbergpass umgeleitet. Je nach geplanter Strecke empfiehlt sich alternativ eine weiträumige Umfahrung über Füssen/Reutte, Kiefersfelden/Kufstein oder durch die Schweiz.

---

## **GROSSBRITANNIEN: Drastische Verschärfung der Bußgelder bei Auffinden „blinder Passagiere“ und nicht ausreichender Sicherung des Fahrzeuges ab 13. Februar 2023**

Seit vielen Jahren bestehen erhebliche Probleme im Großbritannienverkehr auf Grund von Personen, die versuchen als „blinde Passagiere“ auf Lkw nach Großbritannien zu gelangen.

Die britische Regierung führt zum 13. Februar 2023 eine deutliche Verschärfung der Gesetzgebung ein.

**Erstmals werden Bußgelder eingeführt, falls ein Fahrzeug nicht ausreichend gegen das Eindringen von Personen gesichert ist (auch wenn keine illegale Per-**

**sonen im Fahrzeug aufgefunden werden!!!). Die Bußgelder bei Beförderung illegaler Personen werden drastisch erhöht.**

NEU: KEINE AUSREICHENDE SICHERUNG EINES LASTKRAFTWAGENS

Das Höchstmaß der Strafe für die nicht erfolgte Sicherung eines Lastkraftwagens beträgt £ 6.000 pro verantwortliche Person pro Vorfall. Die maximale Gesamtstrafe, von allen haftbaren verantwortlichen Personen zusammen pro Vorfall beträgt £ 12.000. Abhängig von weiteren Vorfällen diesbezüglich in der Vergangenheit kann das Strafmaß reduziert werden.

BEFÖRDERUNG ILLEGALER EINREISENDER

Das Höchstmaß der Strafe für das Mitführen von blinden Passagieren beträgt £ 10.000 pro verantwortliche Person pro illegal eingereiste Person. Das maximale Gesamtstrafmaß für alle verantwortlichen Personen beträgt £ 20.000 pro illegalen Einreisenden. Abhängig von weiteren Vorfällen diesbezüglich in der Vergangenheit kann das Strafmaß reduziert werden.

Die britische Regierung hat umfangreiche Informationen (als Entwurf) in englischer Sprache veröffentlicht. Zeitnah sollen weitere Informationen in anderen Sprachen veröffentlicht werden. Clandestine Entrant Civil Penalty Scheme – <https://www.gov.uk/government/publications/ clandestine-entrant-civil-penalty-scheme>

Der BGL lehnt eine Verschärfung der Strafen strikt ab. Die bestehenden Probleme hinsichtlich illegaler Einwanderung werden dadurch keinesfalls gelöst.

Der BGL hatte wie die IRU und andere europäische Transportverbände im September 2022, nach

Ankündigung der Verschärfung der Bußgelder, eine umfangreiche Stellungnahme an das britische Innenministerium, an das britische Verkehrsministerium sowie verschiedene Parlamentarier des britischen Unterhauses versandt.

<https://mybgl.net/activities/632d679a4fb6ef25d5bb79c8>

Der BGL ist der Auffassung, dass die Güterkraftverkehrsunternehmen und Fahrer in den meisten Fällen selbst Opfer der organisierten Kriminalität sind und von Schleusern gezielt zur Beförderung von „blinden Passagieren“ eingesetzt werden. Die Verhängung härterer Strafen für Transportunternehmen und Fahrer wird die organisierte Kriminalität nicht davon abhalten, weiterhin Lkw ins Visier zu nehmen.

Der BGL wies die Verantwortlichen in Großbritannien auf die Konsequenzen einer solchen Verschärfung für die Lieferketten hin und warnte, dass die drastischen Verschärfungen der Strafen einen Wendepunkt auslösen könnten, bei dem sich noch mehr Unternehmen dazu entschließen könnten, angesichts erhöhter Risiken und verheerender finanzieller Folgen ihre UK-Verkehre komplett einzustellen.

---

## **FRANREICH: Mauterhöhung auf dem französischen Autobahnnetz ab 1. Februar 2023**

Seit dem 1. Februar 2023 wurden die Tarife auf dem französischen Autobahnnetz um durchschnittlich 4,75 % angehoben.

Die neuen Tarife für die wichtigsten Autobahngesellschaften finden Sie unter folgendem Link: <https://www.autoroutes.fr/fr/itineraires.htm>

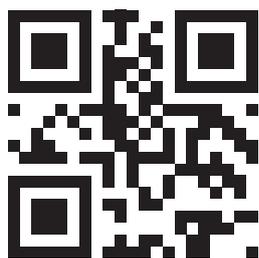
## Möbelspedition/Spedition/Logistik

### **Anpassungen der Erstattungssätze im Rahmenvertrag der Bundeswehr für Inlandszüge**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) hat die Erstattungssätze für Umzüge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum 1. Januar 2023 angepasst. Maßgeblich für die Anwendung der neuen Konditionen ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung und nicht das Erstellungsdatum des Umzugsangebotes. Demzufolge gelten die neuen Erstattungshöchstgrenzen für alle Umzüge, deren Beladung ab dem 1. Januar 2023 begonnen wurde bzw. beginnen wird.

Der besseren Übersichtlichkeit halber wurde das gesamte Vertragswerk einschließlich seiner Anlagen mit dem neuen Gültigkeitsdatum versehen, ohne dass es hierbei zu inhaltlichen Änderungen kam.

**Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?**



Unternehmen, die bereits Rahmenvertragspartner für Inlandszüge der Bundeswehr sind, müssen den Vertrag nicht nochmals neu zeichnen. Die „Unternehmensliste Mustervertrag Inland“ kann auf <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/betreuungsportal/mobilitaetsportal-bundeswehr/umzug-mit-der-bundeswehr-im-inland> heruntergeladen werden.

### **Rahmenvereinbarung (RV) Umzug Ausland**

Der angepasste Rahmenvertrag für Auslandszüge von Angehörigen der Bundeswehr und des Auswärtigen Amtes liegt uns vor und kann von interessierten Mitgliedsunternehmen bei uns abgefordert werden.

Die neuen Konditionen gelten für Umzüge, deren Beladung ab dem 1. Januar 2023 begonnen wurde. Die Erstattungssätze für Leistungen, die in den USA und Kanada erbracht werden, wurden um 9,1 % erhöht.

Die Erstattungssätze für Leistungen, die nicht in den USA und Kanada erbracht werden, wurden 13,99 % erhöht.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Abrechnung der Vor- und Nachläufe zu den Häfen. Es können die tatsächlich angemessenen und erforderlichen Transportkosten gegen Beleg und Zahlungsnachweis erstattet werden, sofern das Unternehmen mindestens zwei Angebote bereits mit dem Kostenvoranschlag eingereicht hat.

Die prüfende Stelle teilt dem/der Umziehenden mit, welche tatsächlich angemessenen und erforderlichen Transportkosten erstattungsfähig sind.

Abweichend hiervon gilt im Bereich des AA: „Grundsätzliche Abrechnung nach RV, nur bei Vorlage der nachgewiesenen Kosten mit Beleg und Zahlungsnachweis erfolgt die Erstattung der tatsächlichen Kosten bei Rechnungslegung.“

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

### **Fixpreis oder nach Aufwand – Zwei Angebotsmodelle im Umzug**

*In diesem Teil der Praxistipps der Zeitschrift der möbelspediteur in Kooperation mit dem DMG Campus, geht es um zwei sehr unterschiedliche Angebots- und Rechnungsmodelle:*

*Wird der Umzug besser nach Aufwand oder als Fixpreis verkauft?*

Auch wenn immer mehr Onlinerechner und Schätztools Umzugspreise auf Knopfdruck auswerfen, ist immer eine gewisse Mischkalkulation im Spiel, weswegen die meisten Anbieter und Firmen, die auf so ein Onlinerechentool setzen, doch eher auf Formulierungen „Ihr zu erwartender Endpreis“ oder Ähnliches setzen. Allerdings gibt es längst Onlineanbieter, die eine wirkliche Onlinebuchung zum Festpreis zulassen.

*Fortsetzung auf Seite 16*

Fortsetzung von Seite 15

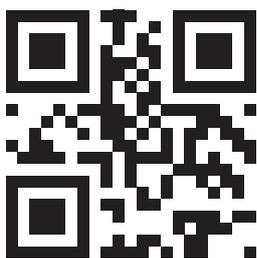
Dabei ist der Festpreis nur eine von zwei Möglichkeiten: Auf den ersten Blick das fairste Modell für Kunden und Umzugsunternehmer ist der „Umzug nach Aufwand“, bei dem nur das in Rechnung gestellt wird, was an Kosten und Material wirklich anfällt. Doch stimmt diese Aussage auch heute noch?

Preisangebot „nach tatsächlichem Aufwand“

### **Vorteile für das Unternehmen**

- Bei diesem Angebotstyp müssen alle Dienstleistungen und Materialaufwände von der Kundschaft gezahlt werden. Das sichert das Unternehmen ab, wenn z. B. von der Kundschaft nicht wie vereinbart vorgearbeitet wurde, an der Entladestelle plötzlich Neumöbel aufgebaut werden sollen oder es „plötzlich“ einen vollen Keller, eine volle Garage oder Gartenlaube gibt.
- Eine fehlerhafte bzw. unvollständige Umzugs- oder Bedarfsaufnahme führt zu keinem wirtschaftlichen Verlust

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



- Wenn die Be- und Entladestelle sich nicht besichtigen ließ oder aus anderen Gründen nicht besichtigt wurde, können daraus resultierende Probleme zu keinem wirtschaftlichen Nachteil führen – das Risiko liegt in ausschließlichen Aussagen der Kundschaft oder Infos aus Google oder Bing Maps, Street View und ähnlichen Online-diensten.

### **Vorteil für die Kundschaft**

- wenn der Umzugsberater den Volumenbedarf geschätzt und/oder die Zeit zu hoch kalkuliert hatte, wird der Umzug am Ende für die Kundschaft günstiger
- Gegebenenfalls plötzlich geforderte Zusatzleistungen können „problemlos“ erbracht werden – bei passendem Zeitfenster können Dispo und Umzugsteam diese entspannt annehmen.

### **Gefahren für das Unternehmen**

- Die Kundschaft redet womöglich schlecht über den Umzugsberater und das Unternehmen, wenn die spätere Rechnung höher als der Angebotspreis ausfällt
- Streitigkeiten mit der Kundschaft sind möglich, wenn der „Mehrbedarf“ also die Abweichung zum Angebot, nicht transparent und verständlich nachgewiesen werden kann.
- Die Kundschaft wird die „Effizienz“ bzw. „Einsatzmoral“ der gewerblichen Packer und Monteure genauestens betrachten und etwaige Pausen und Verzögerungen ungern akzeptieren.
- Das gewerbliche Personal hat in der Regel mehr mit drängelnden und womöglich unzu-

friedenen Kunden zu tun, was wiederum bei Umzugs- und Montageteams zu einer Unzufriedenheit führt, wenn diese regelmäßig für den eventuellen Mehraufwand bei der Kundschaft Rede und Antwort stehen müssen.

### **Gefahren für die Kundschaft**

- Wenn der Umzugsberater den Bedarf zu niedrig geschätzt hat, also mehr Kubikmeter Volumen am Ende anfallen oder mehr Zeit hätte kalkuliert werden müssen, kostet der Umzug mehr.
- Die Kundschaft könnte sich betrogen, also „über den Tisch gezogen“ fühlen, wenn der Umzug am Ende mehr kostet.

#### **Extra-Tipp:**

**Ist in Ihrem Preisangebot der voraussichtliche Materialpreis bereits ausgewiesen? Arbeiten Sie daher mit einer Verpackungsmittel-Pauschale.**

### **Festpreisangebot**

#### **Vorteile für das Unternehmen**

- Die Gewinnmarge ist höher, wenn der Umzug schneller als geplant ausgeführt werden kann.
- Streitigkeiten bezüglich der Höhe der späteren Rechnung sind in der Regel deutlich geringer – gleiches gilt auch für den Aufwand für die eigentliche Rechnungsstellung
- Die Kundschaft wird in der Regel zufriedener sein, da der Angebotspreis gehalten wurde.
- Das Umzugs- und Montageteam wird von der Kundschaft nicht so unter Zeitdruck gesetzt.

Fortsetzung auf Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

### Vorteile für die Kundschaft

- Die Kundschaft weiß in der Regel im Vorfeld genau, mit welcher finanziellen Belastung sie fest zu rechnen hat.
- Die Kundschaft wird in der Regel entspannter sein, da der Endpreis sich bei zeitlichen Verzögerungen nicht erhöhen wird.

### Gefahren für das Unternehmen

- Eine fehlerbehaftete bzw. unvollständige Umzugs-/ Bedarfsaufnahme führt zu Ertragseinbußen, weil das Umzugs- und Montageteam mehr Arbeitszeit benötigt, die nicht bezahlt wird.
- Ein von der Kundschaft verursachter „Mehraufwand“ ist sehr genau nachzuweisen – insbesondere dann, wenn der Arbeitsschein mangelbehaftet geführt wurde.
- Mitarbeitende auf Stundenlohnbasis könnten durch eine bewusst reduzierte Arbeitsgeschwindigkeit vor Ort die Personalkosten für das Unternehmen erhöhen – etwa durch nicht dokumentierte Pausen oder ähnliches.

### Gefahren für die Kundschaft

- Ein vom Unternehmen zur Eile angetriebenes Umzugs- und Montageteam könnte bei der Sorgsamkeit nachlassen bzw. den Service-Gedanken verlieren.

**Die Abwägung zwischen beiden Modellen ist das „unternehmerische Risiko“ – aber im Idealfall auch einfach nur die alternative Vorgabe der Kundschaft.**

Quelle: der möbelspediteur  
10-2022

## Empfehlungen „Ladungsdiebstähle aktiv verhindern“ in Print verfügbar

Durch Ladungsdiebstähle werden weltweit jedes Jahr Milliarden-schäden verursacht. Insbesondere während der Ruhezeiten kommt es immer wieder zu Angriffen, häufig durch das sogenannte Planenschlitzen, auf geparkte Fahrzeuge. Präventive Maßnahmen können aber dabei helfen, Diebstähle zu verhindern.

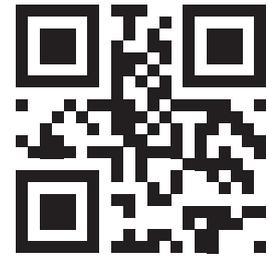
Das „Projekt Cargo“ war ein durch die EU gefördertes Programm zur Verfolgung und Prävention von Ladungsdiebstählen. Unter der Federführung des Landeskriminalamtes (LKA) Sachsen-Anhalt wurden zwischen 2018 und 2020 einige Erfolge bei der Bekämpfung des Ladungsdiebstahls in Deutschland und Europa erzielt sowie ein besseres Verständnis über die Strukturen der organisierten Kriminalität gewonnen.

Innerhalb des Projekts Cargo verantwortete das LKA Niedersachsen die Arbeitsgruppe Prävention. Diese hat im Jahr 2020 zusammen mit dem Bundesverband Spedition und Logistik e. V. (DSL) und anderen Wirtschaftsvertretern Empfehlungen erarbeitet, die sich an Fahrer, Disponenten und Unternehmer richten, um durch präventive, einfach umzusetzende Maßnahmen die Zahl der Ladungsdiebstähle zu reduzieren. Die Empfehlungen können auf der Seite des LKA Niedersachsen heruntergeladen werden.

Der DSLV weist hiermit auf die Empfehlungen hin. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Die LKA-Mappe „Diebstahl von Transportgütern – Ladungsdiebstähle aktiv verhindern – Empfehlungen“, welche die Hinter-

## Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



gründe der Kooperation zwischen der Polizei und der Wirtschaft erläutert.

- Den Flyer für Fahrer in 6 Sprachen, der die wichtigsten Verhaltensregeln für den Fahrer noch einmal kurz und prägnant darstellt.
- Drei Handlungsempfehlungen für Fahrer, Disponenten und Unternehmer, die einfach umzusetzende Hinweise enthalten, um die Sicherheit des Fahrers und der transportierten Waren zu erhöhen.
- Das Formblatt „Freiwillige Selbstauskunft“ zur Nutzung durch den Arbeitgeber.

Sämtliche Materialien sind nun auch in Printform erhältlich. Wer die entsprechenden Materialien bestellen möchte, kann sich im LKA Niedersachsen (Dezernat Forschung | Prävention | Jugend) an Herrn Dennis Mroz ([praevention@lka.polizei.niedersachsen.de](mailto:praevention@lka.polizei.niedersachsen.de)) wenden.

Die genannten Unterlagen liegen uns auch als Dateien vor und können von interessierten Mitgliedsunternehmen abgefordert werden.

## Personenverkehr

### **bdo neues DTV-Mitglied**

*bdo als neues förderndes Mitglied beim Deutscher Tourismusverband e.V. (DTV). Die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden wird intensiviert.*

Der bdo ist nun seit neuestem offiziell förderndes Mitglied beim Deutscher Tourismusverband e.V. (DTV) und wird die Zusammenarbeit mit dem Verband und seinen Mitgliedern zukünftig intensivieren.

Der DTV ist der touristische Dachverband kommunaler, regionaler und landesweiter Tourismusorganisationen und wurde 1902 als „Bund Deutscher Verkehrsvereine“ gegründet.

Zu seinen Mitgliedern zählen neben den zahlreichen Tourismusorganisationen auch einige Partnerverbände des bdo sowie Vertreter der Verkehrsbranche, wie VDV, ADAC, adfc und der DB.

Künftig wird der bdo sich dank seiner langjährigen Expertise im Verkehrsbereich und in der politischen Arbeit aktiv in den DTV-Netzwerken beteiligen und die Interessen der mittelständischen Busunternehmen vertreten.

### **COVID-19: Neues EuGH-Urteil zu Reisepreisminderung bei Pauschalreisen**

*Der EuGH hat ein neues Urteil zu einer coronabedingten Minderung des Reisepreises (C-396/21) gefällt.*

Im verhandelten Fall hatte ein Ehepaar bei FTI Touristik eine zweiwöchige Pauschalreise nach Gran

Canaria vom 13. bis 27. März 2020 gebucht. Nach der Ankunft, ab dem 15. März 2020 galten vor Ort behördliche Pandemiebeschränkungen (u. a. Ausgangssperre und gesperrte Stände). Die Reisenden durften sich nur im Hotelzimmer aufhalten und dieses nur zum Essen verlassen, die Hotelanlage durfte nicht genutzt werden. Ab dem 18. März 2020 mussten sich die Reisenden in ihrem Hotelzimmer stets zur Abreise bereithalten und schließlich am 20. März 2020 die Rückreise antreten.

Das Ehepaar verlangte daher eine Minderung des Reisepreises um 70 Prozent. Der Reiseveranstalter FTI verweigerte die Reisepreisminderung und verwies auf ein „allgemeines Lebensrisiko“.

Das Ehepaar klagte daraufhin vor dem Landgericht München, welches das Verfahren aussetzte und den EuGH um einen Vorabentscheid zu folgender Frage ersuchte:

**„Stellen Einschränkungen im Hinblick auf eine am Reiseziel herrschende Infektionskrankheit eine Vertragswidrigkeit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2015/2302 auch dann dar, wenn aufgrund der weltweiten Verbreitung der Infektionskrankheit solche Einschränkungen sowohl am Wohnort des Reisenden als auch in anderen Ländern vorgenommen wurden?“**

Der EuGH stellte klar, dass die **Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der Reiseleistungen ausreicht**, um den Reisenden einen Anspruch auf Minderung des Reisepreises gegen den Reiseveranstalter zu verleihen.

**Unerheblich sei, ob der Reiseveranstalter für die Vertragswidrigkeit verantwortlich sei.** Reisende hätten damit in allen Fällen einer Vertragswidrigkeit einen An-

spruch auf eine Minderung des Pauschalreisepreises, es sei denn, die Reisenden selbst seien für die Vertragswidrigkeit verantwortlich. Den Reisenden werde dieser Anspruch auf Preisminderung unabhängig davon verliehen, ob die Vertragswidrigkeit durch „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ bedingt sei, die vom betreffenden Reiseveranstalter nicht beherrschbar sind.

Der EuGH hält im vorliegenden Fall die vom Landgericht München aufgeworfenen Fragen, ob erstens Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie nicht als außergewöhnliche Umstände, sondern als übliche Umstände angesehen werden könnten, da sie in vielen anderen Ländern veranlasst wurden, und ob zweitens diese Maßnahmen und ihre Folgen Teil des von einem Reisenden zu tragenden „allgemeinen Lebensrisikos“ sind, für die Beurteilung des Anspruchs dieses Reisenden auf eine Minderung des Preises seiner Pauschalreise nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2015/2302 für nicht relevant. **Für die Feststellung einer Vertragswidrigkeit brauche es nur einen Vergleich zwischen den in der Pauschalreise zusammengefassten Leistungen und der tatsächlich erbrachten Leistungen, so dass es für die Gewährung dieses Anspruchs unerheblich ist, ob die Umstände der Vertragswidrigkeit außergewöhnlich oder üblich sind.**

Die COVID-Beschränkungen seien zwar ein Risiko für die Reisenden, durch diese Einschränkungen verursachte Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der Pauschalreiseleistungen seien den Reisenden aber nicht zuzurechnen.

*Fortsetzung auf Seite 19*

Fortsetzung von Seite 18

Die Preisminderung betrifft die nicht oder mangelhaft erbrachten Reiseleistungen. Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, Leistungen auszugleichen, zu deren Erbringung er sich nicht verpflichtet hat, gleichwohl aber die mit dem Pauschalreisevertrag zusammenhängenden und sich aus dem Ziel dieses Vertrags ergebenden Leistungen. **Nun muss das Landgericht München urteilen**, ob insbesondere die Sperrung der Pools des betreffenden Hotels, das Fehlen eines Animationsprogramms

in diesem Hotel sowie die Unmöglichkeit des Zugangs zu den Stränden und der Besichtigung der Insel infolge Covid-19-Beschränkungen **eine Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der vertraglichen Leistungen durch den Reiseveranstalter** darstellen.

**Der EuGH stellt somit fest, dass:** Art. 14 Abs. 1 Richtlinie 2015/2302 dahingehend auszulegen ist, dass **Reisende Anspruch auf eine Minderung des Pauschalreisepreises haben, wenn eine Vertragswidrigkeit der in der Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistung**

**gen durch Einschränkungen bedingt ist, die am Reiseziel zur Bekämpfung der Verbreitung einer Infektionskrankheit angeordnet wurden, und solche Einschränkungen aufgrund der weltweiten Verbreitung dieser Krankheit auch am Wohnort des Reisenden sowie in anderen Ländern angeordnet wurden. Damit diese Preisminderung angemessen ist, muss sie anhand der in der betreffenden Pauschalreise zusammengefassten Leistungen beurteilt werden und dem Wert der Leistungen entsprechen, deren Vertragswidrigkeit festgestellt wurde.**

## Recht/Versicherung/Steuer

### **Hinweisgeberschutzgesetz vorerst gestoppt – Bundesrat verweigert Zustimmung**

Das Hinweisgeberschutzgesetz in Umsetzung der sog. Whistleblower-RL gibt vor, dass Arbeitgeber (AG) mit mehr als 50 Beschäftigten eine interne Meldestelle einrichten müssen. AG mit mindestens 250 Beschäftigten benötigen die interne Meldestelle schon bei Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz zum Schutz hinweisgebender Personen galt nach der Hürde Bundestag am 16.12.2022 als fast beschlossene Sache. Nun ist es aber im Bundesrat am Veto einiger Länder gescheitert.

**Ein Gesetz mit Baustellen, das zu Mehrkosten und mehr Bürokratie für den Busmittelstand führt, lehnt der bdo ganz klar ab.**

Auch ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, konkrete Vorgaben zum Ablauf des Meldeverfahrens zu machen. Eine Nachlässigkeit, die unsere privaten Busunternehmen ausbaden müssten.

### **Überblick zu den wichtigsten Inhalten:**

- Schutz von hinweisgebenden Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden.
- Arbeitgeber müssen die interne Meldestelle nicht selbst betreiben, sondern können sie auch von Dritten bzw. externen Dienstleistern betreiben lassen
- Wahlmöglichkeit des Hinweisgebers zwischen „interner“ und „externer“ Meldestelle
- Schutz vor Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen von Personen, die Missstände melden.
- Erfasst werden Verstöße gegen
  - Strafvorschriften,
  - Bußgeldvorschriften, die dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dienen (Vorschriften zum Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, zu Mindestlöhnen etc.)
  - Vorschriften, die zur Umsetzung europäischer Regelungen erlassen wurden.

### **Klärungsbedürftige Fragen für die betriebliche Praxis:**

1. Wie soll die interne Meldestelle eingerichtet werden (Einrichtung einer kostenlosen externen Nummer oder Implementierung eines IT-Hinweisgebersystems)?
2. Wird die eigene interne Meldestelle von eigenen Mitarbeitern oder von einem externen Dienstleister betrieben? (Folgeproblem: Qualifizierung durch Schulungen der eigenen Beschäftigten, besteht der eigene Meldekanal aus eigenen Beschäftigten.)
3. Wie soll der Meldeprozess genau strukturiert sein?
4. Wie kann man Beschäftigte dazu motivieren, statt des externen Meldekanals, den internen zu nutzen?

*Das Gesetz geht nun in den Vermittlungsausschuss.*

**Wir werden Sie zum weiteren Fortgang informieren.**

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

## **Midijobber: Anhebung der Verdienst- grenze ab 2023**

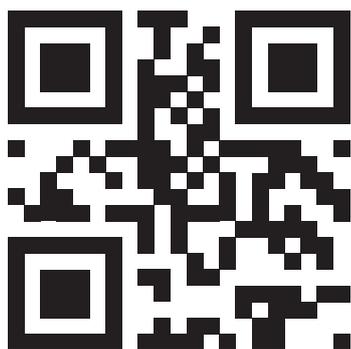
Seit Oktober 2022 galt eine Beschäftigung mit einem Verdienst zwischen 520 Euro und 1.600 Euro als Midijob.

Die Grenze wird zum **1. Januar 2023** weiter angehoben. Ab 2023 gilt für einen Midijob die Spanne (auch Gleitzone oder Übergangsbereich genannt) zwischen **520 Euro und 2.000 Euro**.

Midijobber zahlen einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag. Der Anteil steigt mit dem Verdienst und erreicht bei 2.000 Euro die volle Beitragshöhe.

Die verringerten Rentenbeiträge führen dabei nicht zu geringeren Rentenansprüchen. Midijobber erwerben trotzdem die vollen Rentenansprüche.

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des  
LSV e.V.?**



Verdienste aus mehreren versicherungspflichtigen Jobs im Übergangsbereich werden – wie bei den Minijobs – zusammenge-rechnet.

Ein Anstellungsverhältnis gilt automatisch als Midijob, sobald das Einkommen auf unter 2.000 Euro im Monat sinkt. Arbeitnehmer müssen in diesem Fall den Midijob nicht extra beantragen.

## **Kurzarbeitergeld: Erleichterter Zugang verlängert**

Das Bundeskabinett hat am 14. Dezember 2022 die **Sonderregelungen zum erleichterten Bezug beim Kurzarbeitergeld per Verordnung bis zum 30. Juni 2023 verlängert**. Damit gelten folgende Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bis Mitte kommenden Jahres:

- Das Mindestquorum bleibt auf 10 Prozent abgesenkt.
- Es gilt weiterhin der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- Der Zugang der Zeitarbeit zur Kurzarbeit für Leiharbeitnehmer bleibt geöffnet.

### **Hinweis:**

Die Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Sonderregelungen bis Juni 2023 ist zu begrüßen. Allerdings bedarf es auf lange Sicht einer Exitstrategie.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld darf kein langfristiges Instrument zur Krisenbewältigung sein. Es bräuchte eher eine Art „Krisen-Kurzarbeitergeld“, welches bedarfsgerecht in der Krise unterstützen kann.

## **Steuerliches Reisekosten- recht: Auslandspausch- beträge 2023**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nach zwei Jahren corona-bedingter Pause eine aktualisierte Übersicht der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (Spesen) und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen zur Verfügung gestellt.

**Ab dem 1. Januar 2023** gelten neue Auslandspauschbeträge. Interessierten Mitgliedsunternehmen senden wir die aktualisierte Übersicht der Pauschbeträge auf Anforderung gern zu.

## **Zigarette ohne Ausstempeln**

*Raucherpausen sind ein leidiges Thema und führen oft zu Streit im Unternehmen.*

*Wenn ein Angestellter sich für eine Raucherpause bewusst nicht ausstempelt, kann das als Arbeitszeitbetrug gewertet werden und sogar die fristlose Kündigung rechtfertigen.*

Das Landesarbeitsgericht Thüringen hat mit einem entsprechenden Urteil am 3. Mai 2022 gezeigt, dass die Arbeitsgerichte das ordnungsgemäße Bedienen von Arbeitszeitsystemen sehr ernst nehmen (Az. 1 Sa 18/21).

Für eine Kündigung ist nicht einmal eine vorherige Abmahnung nötig, wenn der Arbeitnehmer bewusste Falschangaben gemacht hat.

*Fortsetzung auf Seite 21*

Fortsetzung von Seite 20

### *LAG Thüringen bestätigt Arbeitszeitbetrug*

Das noch nicht rechtskräftige Urteil des LAG Thüringen bedeutet für Arbeitnehmer, dass sie Aufzeichnungspflichten nicht zu sehr auf die leichte Schulter nehmen sollten und die Raucherpausen korrekt eintragen bzw. ausstempeln sollten. Andernfalls könnte eine fristlose Kündigung die Folge sein, wie der vorliegende Fall eindrucksvoll zeigt:

Die Arbeitnehmerin war seit 1990 als Arbeitsvermittlerin im Arbeitsamt tätig.

Die Arbeitszeit wurde mithilfe eines elektronischen Systems mit allen notwendigen Buchungen und Daten erfasst.

Sobald das Dienstgebäude betreten oder verlassen wurde, galt es diesen Zeitpunkt zu erfassen. Das galt natürlich auch für Pausen, egal welcher Art – also Raucherpausen, Pausen in der Kantine sowie in den Sozialräumen oder am Arbeitsplatz.

Bei einem Abgleich der Arbeitszeiterfassung fielen bei der Arbeitnehmerin Unregelmäßigkeiten auf.

An drei Tagen machte sie keine einzige Pause, sondern arbeitete scheinbar durch.

Das Arbeitsamt bekam den Eindruck, es bestünde eine Arbeitszeitmanipulation. Die Arbeitnehmerin räumte den Vorwurf ein und bat um Entschuldigung.

### *Nikotinsucht kein Argument*

Als Raucherin habe sie aufgrund ihrer Nikotinsucht die Pausen benötigt. Sie versprach ab sofort, ihre Arbeitszeit minutiös zu erfassen.

Die Arbeitnehmerin erhielt jedoch eine außerordentliche fristlose Kündigung sowie hilfsweise eine ordentliche Kündigung auf den Tisch.

Das Arbeitsgericht bestätigte in erster Instanz zumindest die ordentliche Kündigung. Daraufhin zog die Arbeitnehmerin vor das Landesarbeitsgericht.

Das LAG Thüringen bestätigte die Kündigung und wertete den Arbeitszeitbetrug als eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung und sah damit die Voraussetzungen für eine außerordentliche fristlose Kündigung als erfüllt an. Zudem habe die Arbeitnehmerin gegen eine Dienstvereinbarung verstoßen.

### *Schwerwiegender Vertrauensverlust*

Der Vertrauensverlust sei dadurch als schwerwiegend einzuschätzen. Gleiches gelte, wenn der Arbeitnehmer wiederholt Pausen erheblich überzieht und seine Arbeitszeit falsch dokumentiert.

Wegen des damit verbundenen Vertrauensverlustes sahen die Richter auch hier einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB und bestätigten die Kündigung durch das Arbeitsamt.

Für die Kündigung sei auch keine vorherige Abmahnung notwendig gewesen, da das Vertrauensverhältnis völlig zerrüttet sei. Bei so schwerwiegenden Verstößen sei die Abmahnung grundsätzlich entbehrlich. Die Nikotinsucht war für das Gericht kein Argument gegen die Kündigung.

Der Arbeitgeber hätte gegen eine Raucherpause ja nichts einzuwenden gehabt. Das LAG Thüringen ließ die Revision vor dem Bundesarbeitsgericht zu.

Christoph Rigling/  
Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwalts-  
gesellschaft

Quelle: der möbelspediteur  
10/2022

---

## ***GPS-Überwachung am Firmenfahrzeug kein Verstoß***

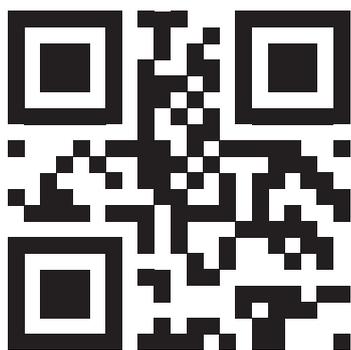
*Ein GPS-Gerät an einem Firmenwagen zur Kontrolle zurückgelegter privater und dienstlicher Fahrstrecken des Arbeitnehmers verletzt nicht das Recht des Mitarbeiters auf Achtung des Privatlebens.*

Dies gilt zumindest dann, wenn der Mitarbeiter über die GPS-Überwachung und über mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen bei einer falschen Abrechnung der Fahrstrecken informiert worden ist, entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg im Dezember 2022 (Az:26968/16).

Vor Gericht war ein Vertreter eines portugiesischen Pharmaunternehmens gezogen. Der Mann, der seit März 1994 in dem Unternehmen beschäftigt war, hatte für seine Tätigkeit einen Dienstwagen von seinem Arbeitgeber gestellt bekommen. Er durfte das Fahrzeug auch privat nutzen, musste die Privatfahrten aber mithilfe einer EDV-Anwendung abrechnen und bezahlen.

Im September 2011 hatte der Arbeitgeber ein GPS-System in dem Auto zur Kontrolle der Fahrzeugnutzung installiert. Der darüber informierte Pharmavertreter sah darin eine unzulässige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und legte Beschwerde bei der portugiesischen Nationalen Datenschutzkommission (CNPD) ein. Nachdem die Behörde keine Verletzung von Datenschutzvorschriften festgestellt hatte, sah der Arbeitgeber sich die aufgezeichneten Fahrzeug-Bewegungsprofile seines Pharmaververtreters genauer an.

## ***Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?***



Dabei wurde festgestellt, dass er Angaben zu den beruflich zurückgelegten Fahrten erhöht und der Anteil privater Fahrten an Wochenenden und Feiertagen gesenkt hatte. Dem Mann wurde daraufhin gekündigt.

Der Pharmavertreter wehrte sich gegen die Kündigung. Die GPS-Überwachung sei eine nach portugiesischem Arbeitsrecht verbotene Fernüberwachung. Der Arbeitgeber hätte diese nicht als Beleg für die Falschabrechnungen verwenden dürfen. Auch sein Recht auf Achtung des Privatlebens werde mit der GPS-Überwachung verletzt.

Das portugiesische Berufungsgericht urteilte, dass das GPS-System nicht zur Überwachung der Arbeitszeiten eingesetzt werden dürfe. Erlaubt sei das System aber, um die zurückgelegten Entfernungen zwecks Abrechnung der Privatfahrten zu messen. Doch die Kündigung sei wirksam, da der Kläger versucht habe, die Übermittlung der GPS-Daten zu verhindern. Auch habe er die beruflichen Fahrten nicht aufzeichnen lassen. Damit sei das Vertrauensverhältnis zum Arbeitgeber zerrüttet. Mit vier zu drei Stimmen urteilte der EGMR, dass die mit Wissen des Beschäftigten eingerichtete GPS-Überwachung in einem Dienstfahrzeug nicht gegen dessen Recht auf Achtung des Privatlebens verstößt. Arbeitgeber könnten sich auf ihr legitimes Ziel berufen, dass die Unternehmensabläufe reibungslos funktionieren sollen. Sie hätten dabei auch das Recht, ihre Ausgaben für die Fahrzeugkosten zu überwachen.

RA Thorsten Blaufelder

Quelle: der möbelspediteur  
01.2023

## ***„Alles korrekt im Büro?“ Unangemeldetes Erscheinen der Steuer- fahndung nicht verhältnismäßig***

Viele machen Steuervorteile geltend, weil sie ihr häusliches Arbeitszimmer beruflich nutzen. Dabei wird gelegentlich auch geschwindelt. Trotzdem darf der Fiskus seine Fahnder nach Information des Infodienstes Recht und Steuern der LBS im Regelfall nicht unangekündigt zu einer Wohnungsbesichtigung entsenden.

Der Fall: Eine selbständige Unternehmensberaterin wollte, dass Aufwendungen für ihr Arbeitszimmer anerkannt würden und reichte dazu eine Skizze der Wohnung beim Finanzamt ein. Der Sachbearbeiter hielt die Sache für klärungsbedürftig.

Er bat um die Unterstützung eines Fahnders, der die Wohnung dann auch tatsächlich betrat.

Die Steuerpflichtige hatte dem für sie überraschenden Ersuchen des Beamten nicht widersprochen.

Das Urteil: Trotz der Zustimmung der Wohnungsbesitzerin war die Besichtigung rechtswidrig, entschied das oberste deutsche Finanzgericht.

Das Vorgehen sei mit dem grundgesetzlich verbürgten Schutz auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nicht vereinbar gewesen. Die Steuerpflichtige habe bei der Klärung des Sachverhalts mitgewirkt und es hätte auch noch die Möglichkeit anderer Auskünfte (z.B. das Einreichen von Fotos) bestanden.

Bundesfinanzhof, AZ: VIII R 8/19

## **Mehr Schutz der Menschenrechte in Lieferketten**

Wir informieren bereits und nun trat am 1. Januar das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) mit neuen Pflichten für die Geschäftsleitungen und Kontrollpflicht der Aufsichtsorgane in Kraft. Wir möchten noch einmal darauf aufmerksam machen, was sich durch die Neuschaffung genau ändert und was Sie zukünftig beachten müssen:

### **Der Zweck**

Das Ziel des neuen Gesetzes ist es, den Schutz von Menschenrechten in globalen Lieferketten zu verbessern. Der Hintergrund: Millionen von Menschen weltweit leben in Elend und Not, weil soziale Mindeststandards wie das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit missachtet werden. Insbesondere in Textilfabriken, Steinbrüchen oder auf Kaffeeplantagen werden Kinder unter ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt – auch für unsere Produkte, weshalb auch Unternehmen in Deutschland Verantwortung tragen müssen.

Ebenso sind Umweltbelange relevant, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen, z. B. durch vergiftetes Wasser. Das Gesetz begründet eine Bemühenspflicht, aber weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantierhaftung.

### **Neuregelung**

Indem das neue Gesetz klare Anforderungen für die unternehmerischen Sorgfaltspflichten aufstellt, wird für Unternehmen und

Betroffene Rechtssicherheit geschaffen. Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen erstrecken sich grundsätzlich auf die gesamte Lieferkette – vom Rohstoff bis zum fertigen Verkaufsprodukt. Die Anforderungen an die Unternehmen sind dabei abgestuft, bei klaren Hinweisen auf Verstöße müssen Unternehmen tätig werden.

Es kommt zunächst darauf an, ob es den eigenen Geschäftsbereich betrifft, man unmittelbarer Zulieferer oder mittelbarer Zulieferer ist. Weiter kommt es unter anderem auf die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit, das Einflussvermögen des Unternehmers, auf den Verursacher der Verletzung, die zu erwartende Schwere der Verletzung sowie die Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens an.

### **Überprüfung und Sanktionen**

Mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle überprüft eine oberste Behörde die Einhaltung des Gesetzes.

Sie kontrolliert die Unternehmensberichte und geht Beschwerden nach. Stellt sie Versäumnisse oder Verstöße fest, kann sie Bußgelder verhängen oder Unternehmen von der öffentlichen Beschaffung ausschließen.

Betroffene von Menschenrechtsverletzungen können ihre Rechte weiterhin vor deutschen Gerichten geltend machen und jetzt auch Beschwerde beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einreichen.

### **Für wen das neue Gesetz gilt**

Ab 2023 zunächst für Unternehmen mit mehr als 3000 Mitarbeitenden.

## **Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?**



Ab 2024 für Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden.

Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Deutschland werden auch erfasst, wenn das Unternehmen mehr als 3000 Mitarbeitende (ab 2023) bzw. 1000 Mitarbeitende (ab 2024) in Deutschland beschäftigt.

Nach 2024 soll der Anwendungsbereich des Gesetzes überprüft werden.

### **Das müssen Unternehmen beachten bzw. umsetzen:**

- Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte verabschieden
- Risikoanalyse: Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen.

*Fortsetzung auf Seite 24*

Fortsetzung von Seite 23

- Risikomanagement (inkl. Präventions- und Abhilfemaßnahmen) zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Beschwerdemechanismus einrichten
- Transparent öffentlich Bericht erstatten
- Mittelbare Zulieferer müssen einen konkreten Plan zur Minimierung und Vermeidung erstellen, wenn sie die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beenden können.
- Eine wirksame Option dürfte sein, die Anforderungen des LkSG in (s)ein Compliance Management System zu integrieren.

### **Achtung: Hunderttausenden Unternehmen drohen Bußgelder!**

Was viele nicht wissen: Wer wirtschaftlicher Eigentümer einer eingetragenen Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH & Co.KG) oder juristischen Person des Privatrechts (GmbH, UG, AG u. a.) ist, ist potenziell dazu verpflichtet, Informationen an das Transparenzregister zu melden.

Trotz Ablaufs der Übergangsfristen fehlen von gut 600.000 Gesellschaften noch immer entsprechende Angaben. Die Fristen, in denen die Verhängung von Bußgeldern noch ausgesetzt ist, enden je nach Rechtsform gestaffelt im Laufe dieses Jahres.

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

- Für Aktiengesellschaften, SEs und Kommanditgesellschaften auf Aktien am 31. März 2023;
- für GmbHs, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften am 30. Juni 2023;
- im Fall von Personengesellschaften wird noch bis zum 31. Dezember 2023 von Bußgeldern abgesehen.

Für die betroffenen Unternehmen besteht dringender Handlungsbedarf.

Quelle: IHK

### **Neue Entscheidung zur Urlaubsverjährung – was Arbeitgeber wissen sollten**

*Arbeitgeber sollten die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Anlass nehmen, ihre Vorgehensweise beim Thema Urlaub zu überprüfen, denn: Urlaub verjährt auch ohne Erinnerung weiterhin nach drei Jahren, allerdings nur, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde.*

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) zur Urlaubsverjährung ist gefallen: Erfurter Richter haben am 31. Januar entschieden, dass die finanzielle Abgeltung von nicht genommenem Urlaub weiterhin nach drei Jahren verjährt – und das auch ohne regelmäßige Erinnerung, allerdings nur, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

„Nach Auffassung des BAG stellt die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Zäsur dar, durch die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern nicht mehr regel-

mäßig auf die Verjährung hinweisen muss“, erklärt Aribert Panzer, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

„Die Frist für die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.“

### **Größte Sorgfalt beim Thema Urlaub weiterhin wichtig**

„Nach dieser Entscheidung müssen Arbeitgeber zumindest nicht mehr befürchten, dass ausscheidende Arbeitnehmer von ihnen die Auszahlung offener Urlaubsansprüche aus einer Vielzahl an Jahren verlangen können“, erläutert Joachim Zobel, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Wichtig sei allerdings weiterhin, dass Arbeitgeber beim Thema Urlaub mit größter Sorgfalt agieren.

Das Urteil von Ende Januar betrifft die finanzielle Abgeltung von Urlaubsansprüchen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennte Wege gehen.

Es ändert nichts daran, dass Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer auf Basis der Entscheidung des BAG vom 20. Dezember 2022 regelmäßig darauf hinweisen müssen, ihren Urlaub im jeweiligen Kalenderjahr zu nehmen – andernfalls verfallen und verjähren die Urlaubsansprüche nicht.

„Um bei Urlaubsansprüchen operativ und finanziell auf der sicheren Seite zu sein, müssen Arbeitgeber bei der Urlaubsplanung ihrer Mitarbeitenden noch aktiver sein als bislang ohnehin schon – und regelmäßig das Gespräch mit ihnen suchen“, sagt Zobel.

Fortsetzung auf Seite 25

Fortsetzung von Seite 20

### **Rückstellungen wegen Urlaub: Enorme finanzielle Herausforderung für Unternehmen**

Operativ und finanziell gesehen sind die Themen Urlaub und Verjährung von Urlaubsansprüchen mit den beiden Entscheidungen vom 20. Dezember 2022 für Unternehmen zu einer Herausforderung geworden: Schließlich muss ein Unternehmen für jeden Urlaubstag, den ein Arbeitnehmer im laufenden Geschäftsjahr nicht und damit über den Jahreswechsel mitnimmt, finanzielle Rückstellungen bilden. Denn wenn der Arbeitnehmer mit Resturlaub kündigt oder ihm gekündigt werden muss, kann es sein, dass der Resturlaub ausgezahlt werden muss – im Fall der Fälle auch noch bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden. In solchen Fällen ist ein entsprechendes finanzielles Polster für den Arbeitgeber am Ende viel wert. Allerdings können die Rückstellungen die Firmenbilanz über einen langen Zeitraum negativ beeinflussen, da sie im Falle eines Abrufs den zu versteuernden Gewinn und damit die Steuerlast des Unternehmens erhöhen.

### **Vorgehensweise beim Thema Urlaub prüfen**

Experten empfehlen Arbeitgebern, die jüngsten Entscheidungen des BAG zum Anlass nehmen, ihre Vorgehensweise beim Thema Urlaub zu überprüfen.

Fakt ist: Arbeitgeber müssen dafür Sorge tragen, dass ihre Arbeitnehmer ihren Urlaub wirklich wahrnehmen.

Was das bedeutet, ist spätestens seit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom Februar 2019 klar: Ein Arbeitgeber muss seine Arbeit-

nehmer formal und rechtzeitig darauf hinweisen, dass sie noch Urlaubstage übrig haben und diese verfallen können. „Wichtig ist dabei, dass der Arbeitgeber auch nachweisen kann, dass er seine Arbeitnehmer an ihre verbleibenden Urlaubstage und den möglichen Verfall und die Verjährung erinnert hat“, sagt Panzer. Denn nur dann verfällt der Jahresurlaub der Arbeitnehmer zum Ende des Jahres (beziehungsweise zum 31. März des Folgejahres) oder verjährt nach drei Jahren. „Wichtig ist: Jetzt müssen Arbeitgeber zusätzlich noch darauf achten, dass sie ihre Arbeitnehmer auf die Verjährung ihrer Urlaubsansprüche nach drei Jahren aufmerksam machen“, so der Spezialist.

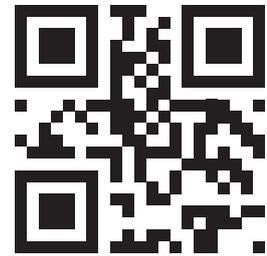
### **Was ist die Informations-Pflicht des Arbeitgebers?**

„Die Informations-Pflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern, die sogenannte Hinweisobliegenheit, ist leider konkret unkonkret ausgestaltet“, sagt Zobel. „Es ist schlichtweg unklar, was „formal und rechtzeitig“ hinweisen ganz konkret heißt?“

Erinnere der Arbeitgeber zu früh im Jahr – etwa bereits im Frühjahr – fehle dem Hinweis die Wirkungskraft. Je näher das Jahresende rücke, desto wirksamer würden Erinnerungen oder gut gemeinte Warnungen vor einem Urlaubsverfall. Allerdings komme es dann mitunter vor, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht mehr im laufenden Geschäfts- und Kalenderjahr nehmen könne, so der Leiter des Arbeitsrechtsbereichs bei Schultze & Braun.

Es ist daher für Arbeitgeber ratsam, das Thema Urlaub regelmäßig anzusprechen, beispielsweise alle

### **Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?**



drei Monate. Der Vorteil bei solch einem regelmäßigen Turnus ist, dass alle informiert bleiben und das Thema und die Nerven der Beteiligten auch nicht überstrapaziert werden. Wichtig ist, dass ein Arbeitgeber bei diesen Hinweisen aber zum Beispiel auch langzeitkranke Arbeitnehmer informiert – etwa für das Kalenderjahr, in dessen Lauf die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. „Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Arbeitgeber die Information ihrer Arbeitnehmer schriftlich dokumentieren und sich von den Arbeitnehmern innerhalb einer angemessenen Frist bestätigen lassen, dass sie die Information erhalten und verstanden haben“, sagt Panzer.

Das gemeinsame Ziel von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollte es sein, die Urlaubswünsche abzufragen, um diese bei der Festlegung des Urlaubs mit den betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen.

„Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich austauschen, profitieren beide Seiten davon und das Thema Urlaubsplanung ist – trotz ungenauer Definition – keine unlösbare Aufgabe“, fasst Zobel zusammen.

Quelle: Verkehrsrundschau

## Bildung

# Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie



**Folgende Schulungsleistungen bieten wir u. a. an unseren Standorten in Chemnitz, Leipzig und Zwickau an:**

1. **Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**  
(auch als Inhouse-Schulung möglich)  
regelmäßig an allen Standorten (wochentags und samstags)  
Termine siehe Homepage oder über QR-Code
2. **Beschleunigte Grundqualifikation**  
(auch für Umsteiger)  
Chemnitz: ab 02.05.2023  
Leipzig: ab 06.06.2023  
Zwickau: ab 27.03.2023
3. **Erwerb Fahrerlaubnis**  
Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D/DE (Bus)  
Chemnitz: ab 17.04.2023  
Leipzig: ab 22.05.2023  
Zwickau: ab 15.05.2023
4. **Schulungen Gefahrgut**  
(Erstschulungen und Auffrischungen)  
Chemnitz: Erstschulung ab 27.03.2023, Auffrischung ab 24.03.2023  
Leipzig: Erstschulung ab 24.04.2023, Auffrischung ab 17.03.2023  
Zwickau: Erstschulung ab 12.06.2023, Auffrischung ab 21.04.2023
5. **Gabelstapler- und Ladekranausbildung**  
Chemnitz: ab 04.03.2023 Gabelstapler, ab 08.05.2023 Ladekran  
Leipzig: ab 21.04.2023 Gabelstapler, ab 08.05.2023 Ladekran  
Zwickau: ab 15.03.2023 Gabelstapler
6. **Ladungssicherung, Digitaler Tachograph,**
7. **Sach- und Fachkundefahrt Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen**  
Chemnitz: ab 12.06.2023  
Leipzig: ab 16.10.2023
8. **Fahrlehrerausbildung Klasse BE in Chemnitz ab 17.04.2023 (Vollzeit)**
9. **Geprüfter Meister für Kraftverkehr (m/w/d) in Chemnitz ab 11.04.2023 (Vollzeit)**
10. **Geprüfter Logistikmeister (m/w/d)**



Für Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

09120 Chemnitz – Tel. 0371 528310  
08058 Zwickau – Tel. 0375 353530  
04319 Leipzig – Tel. 0341 6522690

[www.verkehrsakademie.de](http://www.verkehrsakademie.de)  
[chemnitz@verkehrsakademie.de](mailto:chemnitz@verkehrsakademie.de)  
[www.facebook.com/Verkehrsinstitut Chemnitz](https://www.facebook.com/Verkehrsinstitut-Chemnitz)  
[Instagram/#verkehrsinstitutchemnitz](https://www.instagram.com/verkehrsinstitutchemnitz)

# SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



**In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten:**

- |   |                           |                |
|---|---------------------------|----------------|
| <b>1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“</b> |                           |                |
| Teilzeitlehrgang jeweils Dienstag + Mittwoch  | 02.05. – 21.06.2023       | Dresden        |
| <b>2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“</b>   |                           |                |
| Taxi-/Mietwagenverkehr  | 22.03. – 31.03.2023       | Bautzen        |
| Omnibus- und Gelegenheitsverkehr  | 05.06. – 16.06.2023       | Dresden        |
| Taxi-/Mietwagenverkehr  | 05.06. – 13.06.2023       | Dresden        |
| <b>3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV / EfbV / AbfBeauftrV / TRGS 520</b>                        |                           |                |
| Erstschulung (FK) AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV   | 21.04. – 29.04.2023       | Dresden        |
| Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV   | 24.03. – 25.03.2023       | Dresden        |
| Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV   | 24.04. – 25.04.2023       | Dresden        |
| Grundschulung TRGS 520  | 14.03. – 16.03.2023       | Dresden        |
| Grundschulung TRGS 520  | 06.06. – 08.06.2023       | Leipzig        |
| <b>4. Gefahrgutausbildung</b>   |                           |                |
| ADR Basiskurs (Samstag – Freitag – Samstag)   | 11.03.+ 17.03.+18.03.2023 | Dresden        |
| ADR Auffrischkurs (Montag – Dienstag)   | 20.03. + 21.03.2023       | Leipzig        |
| ADR Auffrischkurs (Montag – Dienstag)   | 27.03. + 28.03.2023       | Dresden        |
| ADR Aufbaukurs Klasse 1   | 25.03.2023                | Dresden        |
| Gefahrgutbeauftragtenschulung Ersts. + FoBi   | 27.03. – 30.03.2023       | Leipzig        |
| Gefahrgutbeauftragtenschulung Ersts. + FoBi   | 22.05. – 25.05.2023       | Dresden        |
| <b>5. Gabelstapler-, Hubarbeitsbühnen- und Lkw-Ladekranführer-Ausbildung</b>                    |                           |                |
| Gabelstapler-Ausbildung ohne prakt. Vorkenntnisse   | 13.03. – 15.03.2023       | Leipzig        |
| Gabelstapler-Ausbildung mit prakt. Vorkenntnisse  | 10.03. + 11.03.2023       | Leipzig        |
| Gabelstapler-Ausbildung Jährliche Pflichtunterweis.   | 13.03.2023                | Leipzig        |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit prakt. Vork.  | 17.03. + 18.03.2023       | Dresden        |
| Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweis.  | 17.03.2023                | Dresden        |
| Hubarbeitsbühnenausbildung  | 03.04. – 04.04.2023       | Dresden        |
| <b>6. Weiterbildung für Unternehmer und Führungskräfte</b>                                      |                           |                |
| GesprächsFÜHRUNG – Digitaler Tachograph   | 29.03.2023                | Dresden        |
| GesprächsFÜHRUNG – EU Mobilitätspaket   | 30.03.2023                | Leipzig        |
| <b>7. Praxisseminare – förderfähig</b>  |                           |                |
| Fahrsicherheitstraining PKW, Transp., LKW, BUS  | Termine auf Anfrage       | alle + Inhouse |
| Eco-Training  | Termine auf Anfrage       | alle + Inhouse |
| <b>8. Berufskraftfahrerweiterbildung</b>  |                           |                |
| SVG Ladungssicherung III (KB 1)   | 11.03.2023                | Leipzig        |
| SVG Fahrsicherheit und Technik III (KB 1+ 3)  | 18.03.2023                | Leipzig        |
| SVG Fahrsicherheit und Technik III (KB 1+ 3)  | 25.03.2023                | Niederdorf     |
| SVG Risikosituationen (KB 1)  | 01.04.2023                | Leipzig        |
| SVG Arbeits- und Gesundheitsschutz III (KB 3)   | 22.04.2023                | Leipzig        |
| SVG Pausen mit System III (KB 2)  | 29.04.2023                | Leipzig        |
| SVG Risikosituationen (KB 1)  | 29.04.2023                | Dresden        |
| SVG Arbeits- und Gesundheitsschutz III (KB 3)   | 06.05.2023                | Dresden        |
| SVG Notfallmanagement (KB 3)  | 13.05.2023                | Dresden        |
| SVG Kipperfahrzeuge (KB 1 + 3)  | Termine auf Anfrage       | Alle Standorte |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)   | 30.03. – 04.04.2023       | Dresden        |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)   | 24.04. – 28.04.2023       | Dresden        |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)   | 08.05. – 12.05.2023       | Leipzig        |

**Anmeldung/Informationen/weitere Termine unter [www.svg-dresden.de](http://www.svg-dresden.de)**

**SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH**

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Telefax: 0351 8143160

